

***Beurteilung der GoBD-Konformität der
Branchensoftware GaLaOffice 360°
der Firma KS21 Software & Beratung GmbH***

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Zielsetzung Gutachten..... | 3 |
| 1.1 Einordnung der GoBD und ihre Bindungswirkung | 3 |
| 1.2 Grundlegende „Neuerungen“ bei den GoBD | 3 |
| 1.2.1 Geltungsbereich Datenverarbeitungssystem..... | 3 |
| 1.2.2 Erfordernis der Ordnungsmäßigkeit | 4 |
| 1.2.3 Verfahrensdokumentation bei elektronischer Archivierung..... | 4 |
| 2. Ausgangssituation | 5 |
| 3. Beurteilung der Lösung im Hinblick auf GoBD-Konformität..... | 5 |
| 3.1 Feststellungen im Einzelnen..... | 6 |
| 3.1.1 Beurteilung der Rechnungserstellung und systemseitigen Rechnungsverwaltung | 6 |
| 3.1.2 Beurteilung des Zahlungsmanagements..... | 6 |
| 3.1.3 Beurteilung der revisions sicheren Ablage von Rechnungen und sonstigen rechnungslegungsrelevanten Belege in GaLaOffice 360° | 7 |
| 3.1.4 Beurteilung des implementierten Konzeptes der Berechtigungsverwaltung in GaLaOffice 360° | 7 |
| 3.1.5 Beurteilung der vorliegenden Verfahrens- und Systemdokumentation zu den GoBD-relevanten Funktionen und Abläufen..... | 7 |
| 3.2 Gesamturteil..... | 8 |

1. Zielsetzung Gutachten

Die seit dem 01.01.2015 geltenden „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (kurz GoBD) sollen die Anforderungen der Finanzverwaltung an eine IT-gestützte Buchführung praxisgerecht zusammenfassen und für Rechtsklarheit sorgen. Dennoch stellt sich für viele Entscheidungsträger derzeit die Frage, ob die bisherigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit in ihren Unternehmen ausreichend sind oder zusätzliche Maßnahmen zur Erfüllung der GoBD getroffen werden müssen.

Dieses Gutachten soll prüfen, ob die Branchensoftware GaLaOffice 360° der Firma KS21 Software & Beratung GmbH aus 53757 Sankt Augustin, im Folgenden kurz KS21 oder Gesellschaft genannt, den GoBD-Anforderungen genügen. Sollte dies nicht der Fall sein, so soll das vorliegende Gutachten zusätzliche Empfehlungen aufzeigen, die zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Software notwendig sind.

1.1 Einordnung der GoBD und ihre Bindungswirkung

Sowohl das Handelsgesetzbuch (HGB) als auch die Abgabenordnung (AO) enthalten nur wenige Vorgaben zu Form, Inhalt und Prüfbarkeit betrieblicher Buchführungsverfahren. Diese sind zudem weitgehend ohne konkreten Bezug zur eingesetzten Buchführungstechnik und insbesondere Buchführungssoftware formuliert. Deshalb hat die Finanzverwaltung in der Vergangenheit aus eigenem Interesse ihre Wünsche und Vorstellungen zum Einsatz „computergestützter Buchführungssysteme“ in Form von veröffentlichten Verwaltungsvorschriften verbindlich formuliert. Dies sind vor allem:

- die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) aus dem Jahre 1995 (BMF-Schreiben vom 07.11.1995 – IV A 8 – S 0316 – 52/95, BStBl 1995 I S. 738]
- die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) aus dem Jahre 2001 (BMF-Schreiben vom 16.07.2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01]

Diese bisher getrennten Verlautbarungen hat die Finanzverwaltung mit Wirkung vom 01.01.2015 zu den neuen GoBD zusammengefasst.

Laut Aussagen des BMF reflektieren diese GoBD lediglich neuere technische Entwicklungen und stellen keine Änderung der Verwaltungsauffassung zur materiellen Rechtslage dar.

Dennoch ergeben sich nach Durchsicht der neuen GoBD folgende grundlegenden Änderungen für IT-gestützte rechnungslegungsrelevante Softwaresysteme.

1.2 Grundlegende „Neuerungen“ bei den GoBD

1.2.1 Geltungsbereich Datenverarbeitungssystem

Der Geltungsbereich „Datenverarbeitungssystem“ schließt nach der aktuellen Fassung der GoBD unabhängig von Bezeichnung und Größe der Software neben dem Hauptsystem der Finanzbuchhaltung alle Vor- und Nebensysteme mit ein, wie z. B. Kassensystem, Warenwirtschaftssystem, Zahlungsverkehrssystem, Materialwirtschaft, Fakturierung, Archivsystem u. v. m. (siehe Abschnitt 1.11 der GoBD „Datenverarbeitungssystem; Haupt-, Vor- und Nebensysteme“ TZ 20).

1.2.2 Erfordernis der Ordnungsmäßigkeit

Das Erfordernis der Ordnungsmäßigkeit, das aufgrund des in Punkt (1.2.1) definierten erweiterten Begriffs der Datenverarbeitungssysteme neben dem Hauptsystem auch Vor- und Nebensysteme mit einschließt, erfordert grundsätzlich den Nachweis, dass die betreffenden Systeme bzw. Module den Grundsätzen (siehe TZ 26 der GoBD)

- der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit sowie
- der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung

entsprechen.

1.2.3 Verfahrensdokumentation bei elektronischer Archivierung

Aus einer vorliegenden Verfahrensdokumentation muss ersichtlich sein, wie die elektronischen Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden. D. h. die betreffende Prozesskette ist vollständig und nachvollziehbar darzustellen. Ferner ist darzulegen, dass die für die Besteuerung relevanten Daten für einen sachverständigen Dritten jederzeit aus dem System mittels entsprechender Möglichkeiten abgerufen und ausgegeben werden können.

Dabei gibt es in Systemen grundsätzlich verschiedene Wege des Datenzugriffs und zwar

- Abruf der Daten im System via Menü-/Programmfunktionen:
In GaLaOffice 360° besteht die Möglichkeit, sich Daten aus Programmmasken/-dialogen per Bildschirm ausgeben zu lassen oder in Listen/Übersichten auszudrucken.
- Bereitstellung der Daten durch den Beleg- bzw. Berichtsdruck
- Datenzugriff direkt auf die Datenbank mit entsprechender Berechtigung und Kenntnis zum Datenmodell
- Datenbereitstellung relevanter Daten in der Regel aus der Finanzbuchhaltung über vorhandene sogenannte GoBD-Schnittstellen

Bei der Software GaLaOffice 360°, die keine Buchhaltungssoftware ist, können die Daten entweder über Menü-/Programmfunktionen direkt aus dem Programm abgerufen werden bzw. für spezielle Auswertungen und Informationssachverhalte werden Belege bzw. Berichte, die als PDF A3 abgelegt werden können, systemseitig erzeugt und bereitgestellt. Der Zugriff via Datenbank ist im Bedarfsfall möglich.

Eine Datenbereitstellung über eine GoBD-Schnittstelle ist bei der Software GaLaOffice 360° zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich. Da die Branchensoftware GaLaOffice 360° keine Buchhaltungssoftware ist, sondern für eine solche die Daten zur weiteren buchhalterischen Bearbeitung der Finanzbuchhaltung bereitstellt, ist eine solche Schnittstelle für sie nicht notwendig. Die steuerlich notwendigen Daten sind grundsätzlich aus der an die GaLaOffice 360° angebundene Finanzbuchhaltungssoftware über eine solche Schnittstelle bereitzustellen.

2. Ausgangssituation

Die GoBD erfordern grundsätzliche Änderungen bei der Software GaLaOffice 360° im Baustellenkonto und damit auch im Zahlungsverkehr. Zum einen zählen hierzu die unveränderbare Festschreibung und damit die Verhinderung des Löschens/ Manipulierens von elektronisch erzeugten Rechnungen und Rechnungskorrekturen (= Gutschriften) sowie die Sicherstellung eindeutiger Rechnungsnummern, zum anderen die Funktion des Stornos, um fehlerhaft erzeugte Rechnungen und Rechnungskorrekturen (= Gutschriften) entsprechend zu korrigieren.

Die im Baustellenkonto abgelegten Rechnungen können nicht mehr gelöscht werden, dennoch hat der Benutzer die Möglichkeit mithilfe des Buttons „Bearbeiten“ nachträglich eine Bemerkung zu hinterlegen oder sich mithilfe der Option Ausweis in Konto eine noch komplett offene (Abschlags-) Rechnung in der Abschlagszahlungstabelle ausdrucken zu lassen. Zusätzlich können in der Software nicht festgeschriebene Rechnungen mit der Funktion „Ändere Rechnung“ geändert werden. Erzeugte Rechnungen können zusätzlich mit der neuen Storno-Funktion storniert und danach eine neue (korrigierte) Rechnung wieder erzeugt werden.

Mit der Storno-Funktion ist auch das „LV-Archiv“ verbunden. Bei jedem bestätigten Druck einer Rechnung unabhängig vom Typ wird eine aktuelle LV-Kopie im „Leistungsverzeichnis-Archiv (kurz LV-Archiv)“ abgelegt. Zusätzlich können weitere Dokumente auch manuell als LV-Archivkopie in einem LV-Archiv angelegt werden.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die für die GoBD relevanten Programmfeatures und -funktionen auf Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit geprüft.

Die Funktionen wurden mit der Version 2017-1 der Software GaLaOffice 360° geprüft. Unsere Feststellungen und Anmerkungen im Einzelnen haben wir im folgenden Abschnitt dargestellt und hinsichtlich der Anforderungen der GoBD beurteilt.

3. Beurteilung der Lösung im Hinblick auf GoBD-Konformität

Bei der Beurteilung der GoBD-Konformität der Software-GaLaOffice 360° haben wir zu allererst die für die Rechnungserstellung und -verwaltung wichtigen Funktionen geprüft, als Nächstes die für das Zahlungsmanagement relevanten Funktionen und Auswertungen. In einem weiteren Schritt haben wir die Möglichkeit der Archivierung der erstellten rechnungslegungsrelevanten Belege aus GaLaOffice 360° analysiert. Ebenso prüften wir das im System GaLaOffice 360° definierte Konzept zur Berechtigungsvergabe. Zum Schluss haben wir die uns vorliegende Verfahrensdokumentation auf Aktualität, Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit mit den tatsächlichen Programmfunktionen geprüft.

Als Erstes erfolgt eine Einzelbewertung der genannten Sachverhalte im Hinblick auf die GoBD-Konformität, anschließend bewerten wir diese in einem Gesamturteil.

3.1 Feststellungen im Einzelnen

3.1.1 Beurteilung der Rechnungserstellung und systemseitigen Rechnungsverwaltung

Im Rahmen von Testfällen wurden in der Software folgende Funktionen getestet:

- Erstellung von Rechnungen (Abschlagsrechnungen, Zwischenrechnungen, Schlussrechnungen)
- Freigeben von Rechnungen
- Ändern von nicht festgeschriebenen Rechnungen
- Festschreiben von Rechnungen
- Storno von Rechnungen und Rechnungskorrekturen (= Gutschriften)

Unsere Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die aufgeführten Vorgänge vollständig, richtig und nachvollziehbar im GaLaOffice 360°-System ausgeführt wurden. Programmierte Verarbeitungsregeln und interne Kontrollen stellen in ausreichendem Maße eine korrekte Buchungsbelegverarbeitung sicher. Werden systemseitig fehlerhafte Buchungen festgestellt, wird online eine Fehlermeldung ausgewiesen. Der Datensatz kann erst nach entsprechender Korrektur gebucht werden. Bis zur Korrekturbuchung werden die fehlerhaften Datensätze entsprechend systemseitig vorgehalten.

Beurteilung: In Ordnung – GoBD-Konformität gewährleistet

3.1.2 Beurteilung des Zahlungsmanagements

Zahlungsmanagement Debitoren:

Die Überprüfung des Zahlungsverkehrs der Kunden (Debitoren) kam bzgl. der GoBD-Anforderungen zu einem positiven Ergebnis. Die Vornahme von Zahlungsvorgängen in GaLaOffice 360° verlief ordnungsgemäß und fehlerfrei.

Zahlungsmanagement Kreditoren:

Ebenso lieferte die Überprüfung des Zahlungsverkehrs der Lieferanten (Kreditoren) bzgl. der GoBD-Anforderungen ein positives Ergebnis. Die Vornahme von Zahlungsvorgängen in GaLaOffice 360° verlief ordnungsgemäß und fehlerfrei.

Mahnungsmanagement:

Wir haben festgestellt, dass die Funktionalitäten des Mahnwesens korrekt waren. Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

Beurteilung: In Ordnung – GoBD-Konformität gewährleistet

3.1.3 Beurteilung der reversionssicheren Ablage von Rechnungen und sonstigen rechnungslegungsrelevanten Belegen in GaLaOffice 360°

Die systemseitig erstellten Rechnungen werden vollständig, sicher und nachvollziehbar ins LV-Archiv abgelegt und können von dort programmseitig wieder aufgerufen werden.

Grundsätzlich werden im GaLaOffice 360°-System die systemseitig bereitgestellten Belege automatisch in das LV-Druckarchiv archiviert. Externe Belege können in die LV-zugehörige digitale Dokumentenablage gespeichert bzw. abgelegt werden.

Unsere Prüfungshandlungen kamen zu positiven Ergebnissen und ergaben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Beurteilung: In Ordnung - GoBD-Konformität gewährleistet

3.1.4 Beurteilung des implementierten Konzeptes der Berechtigungsverwaltung in GaLaOffice 360°

Systemseitig ist ein mehrstufiges Berechtigungskonzept im GaLaOffice 360°-System hinterlegt, um unbefugte Datenzugriffe auf das Softwaresystem zu verhindern. Grundlegende Voraussetzung für die Nutzung des Berechtigungskonzeptes ist, dass der jeweilige Benutzer in der Systemregistrierung verzeichnet und für ihn ein individuelles Kennwort hinterlegt worden ist. Die Berechtigungen, die über Gruppen auf Benutzerebene vergeben werden können, ermöglichen eine differenzierte Rechtevergabe auf Mandanten- und Funktionsebene (Maskenebene/Entität).

Im Rahmen des Tests kommen wir zu dem Ergebnis, dass ein wirksamer Zugriffsschutz systemseitig realisiert ist. Eine rollenspezifische Ausprägung der Berechtigungen ist somit gewährleistet.

Beurteilung: In Ordnung - GoBD-Konformität gewährleistet

3.1.5 Beurteilung der vorliegenden Verfahrens- und Systemdokumentation zu den GoBD-relevanten Funktionen und Abläufen

Unsere durchgeführte Prüfung des aktuellen Benutzerhandbuches ergab, dass die Inhalte umfassend und verständlich beschrieben waren und mit den Programmfunktionalitäten übereinstimmten (Gewährleistung der Programmidentität). Darüber hinaus ist die vorliegende Dokumentation übersichtlich gegliedert.

Ferner sind die für die GoBD relevanten Sachverhalte in einer zusätzlichen Dokumentation Updatebeschreibung zur Version 2017-1 explizit, ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Ferner befindet sich in einem geschützten Bereich der Homepage der Firma KS21 ein Erklärvideo zu den GoBD-relevanten Sachverhalten, in dem diese anhand der Software demonstriert werden. Darüber hinaus ist ein Auszug aus dem Handbuch zum Thema GoBD-Handling für Kunden auf der Homepage abrufbar.

Für das GaLaOffice 360°-System liegen darüber hinaus Release-Infos und Einführungsunterlagen vor, die ausführliche Informationen zur Vorbereitung, Implementierung und Anwendung des Systems liefern.

Wir beurteilen die vorliegenden Dokumentationsbestandteile als ausreichend, verständlich, aktuell, nachvollziehbar und differenziert.

Beurteilung: In Ordnung - GoBD-Konformität gewährleistet

3.2 Gesamturteil

Die im aktuellen Release 2017-1 der Software GaLaOffice 360° implementierten Funktionen zur Gewährleistung der GoBD-Anforderungen sind vollständig und ordnungsgemäß.

Insgesamt kommt unsere Prüfung der systemseitig realisierten Programmfunktionen im Hinblick auf die GoBD-Konformität zu einem positiven Ergebnis. Unsere Testergebnisse belegen, dass das System eine den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit entsprechende Buchführung ermöglicht und somit GoBD-konform ist.

Als zusammenfassendes Ergebnis stellen wir fest, dass die von uns geprüfte Software


GaLaOffice 360° (ab Release V 2017-1)

bei sachgerechter Anwendung eine GoBD-konforme Verarbeitung rechnungslegungsrelevanter Sachverhalte ermöglicht.

REVIDATA GmbH

Düsseldorf, den 30.06.2017


.....
Brigitte Jordan
Geschäftsführung


.....
Diplom Wirtschaftsmathematiker Erwin Rödler
Prokurist / IT-Prüfer